

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Strafen

3430 Tulln an der Donau, Kerschbaumergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Beilagen
TUS2-V-13 13639
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: strafen.bhtu@noel.gv.at
Fax 02272/9025-39341 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug
-
BearbeiterIn
Mag. Prinz M.
02272 9025
Durchwahl
39345
Datum
19.12.2016

Betrifft
Verordnung gemäß § 49a VStG, Strafhöhe bei Anonymverfügungen,
Geschwindigkeitsüberschreitungen KDV

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Tulln gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen des § 58 Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung (KDV)

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen oder von 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse, überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen oder von 100 km/h auf Autobahnen und Autostraßen mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 80 km/h auf Freilandstraßen oder von 100 km/h auf Autobahnen und Autostraßen überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h beim Abschleppen überschritten (ausgenommen Abschleppen gemäß § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV).

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf Freilandstraßen oder von 70 km/h auf Autobahnen und Autostraßen beim Abschleppen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppleinrichtung (Hubbrille) überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen oder von 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen für andere als in § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. a, b oder f angeführte Kraftwagenzüge überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit. c KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen oder von 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen bei Großviehtransporten überschritten.
jeweils bei Geschwindigkeitsüberschreitung:

| | | |
|----------------------------|---|--------|
| bis 10 km/h | € | 35,-- |
| um mehr als 10 bis 15 km/h | € | 50,-- |
| um mehr als 15 bis 20 km/h | € | 60,-- |
| um mehr als 20 bis 25 km/h | € | 75,-- |
| um mehr als 25 bis 30 km/h | € | 100,-- |
| um mehr als 30 bis 35 km/h | € | 130,-- |
| um mehr als 35 bis 40 km/h | € | 170,-- |

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen oder von 100 km/h auf Autobahnen und Autostraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. g KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten.

jeweils bei Geschwindigkeitsüberschreitung:

| | | |
|----------------------------|---|--------|
| bis 10 km/h | € | 35,-- |
| um mehr als 10 bis 15 km/h | € | 50,-- |
| um mehr als 15 bis 20 km/h | € | 60,-- |
| um mehr als 20 bis 25 km/h | € | 70,-- |
| um mehr als 25 bis 30 km/h | € | 90,-- |
| um mehr als 30 bis 35 km/h | € | 120,-- |
| um mehr als 35 bis 40 km/h | € | 150,-- |

Das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordnete und gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO kundgemachte gebührenpflichtige Kurzparkzone) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. € 40.-

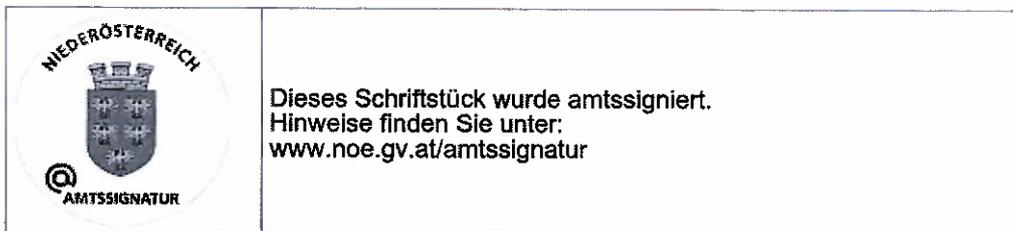
§ 9 Abs.1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
Sie haben das mehrspurige Kraftfahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz (verordneter und gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mit weißen Hinweistafeln mit grüner Aufschrift kundgemachter Bereich) abgestellt und den Parkschein vorschriftswidrig angebracht. € 40.-

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes mit Tatzeiten ab dem 01.01.2017. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherige Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Tulln über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes außer Kraft.

Tulln, am 28. November 2016

Der Bezirkshauptmann
Mag. R i e m e r



30. Nov. 2016
Abgenommen: 12 März 2020